

816 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (687 der Beilagen): Internationales Übereinkommen über tropische Hölzer 1983 samt Anlagen

Aufgabe der durch das Übereinkommen geschaffenen Internationalen Organisation für tropische Hölzer ist es, zu einer Ausweitung und Diversifizierung des internationalen Handels mit tropischen Hölzern und damit zu einer gesicherten Versorgung der Verbraucherländer beizutragen. Darüber hinaus soll sich die Organisation Fragen der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Forstwirtschaft einschließlich der Wiederaufforstung und der Holznutzung sowie der Wahrung des ökologischen Gleichgewichtes in den Tropenwaldregionen widmen. Diese Zielsetzungen sollen durch die Realisierung von einschlägigen Projekten auf den genannten Gebieten erreicht werden. Das Übereinkommen enthält somit keine direkt den Markt regulierenden Mechanismen wie Ausgleichslager und Exportquoten.

Wie viele andere Rohstoffe, für die teilweise bereits Übereinkommen bestehen, spielen auch tropische Hölzer in der Wirtschaft zahlreicher Entwicklungsländer (insbesondere im südostasiatischen und afrikanischen Raum) eine große Rolle. Die meisten europäischen OECD-Staaten haben das gegenständliche Übereinkommen bereits unterzeichnet, wobei neben wirtschaftspolitischen Gründen vor allem auch grundsätzliche außen- und entwicklungspolitische Überlegungen von entscheidender Bedeutung waren.

Die Anlagen A und B enthalten die Verzeichnisse der Ausfuhr-Mitglieder und der Einfuhr-Mitglieder sowie die auf sie entfallenden Stimmen. Auf Österreich entfallen dabei vorerst zwölf Stimmen.

Die Anlage C enthält detaillierte Hinweise über die von den Mitgliedsländern im Rahmen der Untersuchungstätigkeit der Organisation zu übermittelnden Daten und sonstigen Informationen.

Das Internationale Übereinkommen über tropische Hölzer 1983 ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Internationalen Übereinkommens über tropische Hölzer 1983 samt Anlagen wird genehmigt.

Wien, 1985 12 05

Mag. Brigitte Ederer

Berichterstatter

Staudinger

Obmann